Pregistratus

vorvehaltite ber verfaftmedmäßigen Bewilli-



# Gesetz und Verordnungsblatt

für bas

# öllerreichisch-illirische Kültenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffcaften Gorg und Gradisca, der Markgraffchaft Ifirien und ber reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

#### ing malikage ber in 1882. In 196 gangang 1882.

Topisonial met distance in the V. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 11. Februar 1882.

forfingen ubleigen Affanten aus ben franklic. 5 glaumich ulen bes Ruftenlanden, sowen ber

# Gesetz vom 27. December 1881,

betreffend die Rarftaufforftung im Triefter Stadtgebiete.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen wie folgt:

\$ 1.

Die Durchführung der Karstaussorstung im Triester Stadtgebiete wird einer besonderen "Aufforstungscommission" übertragen, welche aus einem vom Ackerbauminister ernannten Prässidenten, aus zwei Delegirten der küstenländischen Statthalterei, zwei Delegirten des Landesausschusses, dem Landesforstinspector und dem betreffenden Referenten des Triester Stadtmagistrates besteht. Für den Präsidenten, als auch für die beiden Delegirten der Statthalterei und des Landesausschusses, für den Landesforstinspector und den Stadtmagistrats. Referenten ist je ein Ersahmann zu bestimmen, welcher im Berhinderungssalle einzutreten hat. Sämmtliche Mitglieder der Commission fungiren als solche unentgeltlich, haben jedoch, mit Ausnahme des Landessorstinspectors, Auspruch auf Bergütung etwaiger Reisekosten.

#### § 2.

Die Commission verhandelt die ihr durch dieses Gefet übertragenen Angelegenheiten im Wege collegialer Berathung und Beschluffassung; nur die lediglich auf die Aussührung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind Ramens der Commission vom Borsitzenden im Bereine mit dem Landesforstinspector zu besorgen.

Die Commiffion ift beschluffähig, wenn anger bem Borsitenden wenigstens je Giner ber Deligirten ber Statthalterei und bes Landesausschuffes, sowie ber Landesforstinspector und ber Magistrats-Referent, beziehungsweise die betreffenden Ersatmänner anwesend find.

Die Beschlüffe werden mit absolnter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Prafibent stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und gilt sodann jene Ansicht als Beschluß, welcher er beigetreten ift.

Gegen die Beschlüsse der Commission kann von den betheiligten Parteien die Berufung an den Ackerbauminister innerhalb vier Wochen von der Zustellung des betreffenden Bescheides an ergriffen werden.

#### § 3.

Zur Erfüllung der in diesem Gesetze der Aufforstungscommission zugewiesenen Aufgaben, sowie zur Bestreitung der Regiekosten der Commission selbst, wird ein "Aufforstungsfond" mit der Benennung: "Aufforstungssond des Gebietes der Stadt Triest" gedildet, zu
dessen vom Ackerbanminister und dem Stadtrathe von Triest zu genehmigenden Jahresersordernisse die Hälfte von der Staatsverwaltung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, und die Hälfte von der Gemeinde Triest beigesteuert wird. Dieser Fond wird von
der Aufsorstungscommission verwaltet. Es werden ferner der Commission die zu den Aufforstungen nöthigen Pflanzen aus den staatlichen Baumschulen des Küstenlandes, soweit der
jeweilige Borrath reicht, unentgeltlich überlassen werden.

#### S 4.

Die Aufforstungscommission hat ans den Waldgründen, Hutweiden und unproductiven Flächen des Triester Stadtgebietes jene Parcellen zu ermitteln und festzustellen, deren ständige forstmäßige Behandlung zur hintanhaltung einer Berschärfung und beziehungsweise zur heiführung einer Milderung der elementaren und gemeinschädlichen Uebelstände der Karstregion angemessen erscheint.

Diese Parcellen sind nach ihrer Fesistellung und sobald das bezügliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen sein wird, in einem besonderen Kataster zu verzeichnen, innerhalb dreißig Iahren der Aufforstung als Mittels oder Hochwälder nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuzuführen und auch weiterhin nach den jeweiligen forstgesetzlichen Bestimmungen forstmäßig zu behandeln.

Bei Feststellung dieser Grundstücke ist insbesondere die Bewaldung der Bergkuppen ober dem Karstplatean und der schroffen Abhänge dieses Plateaus ins Ange zu fassen und sind daher jene Grundstücke auf dem Karstplateau selbst, welche auch zu einer landwirthschaftlichen Cultur geeignet wären, in allen Fällen, wo es ohne erhebliche Beeinträchtigung des Hauptzweckes der Karstaufforstung geschehen kann, in die Ansforstung nicht einzubeziehen.

Rach Erreichung biefes Zwedes wird die fernere Wibmung bes Aufforftungsfondes vom Uderbauminifter und bem Landtage einberftandlich festgestellt werben. Aber ben für bas zu enteignenbe Grunbfille ober Rugungerecht zu entrichtenben Beirag nicht

# fine befriedigt halt, frei, innerhalb breißig I.d.s von ber Zustellung ber Entscheidung an,

Die Aufforftungecommiffion bat in allen Fällen, in welchen nach ben obwaltenben Berhaltniffen nicht etwa von Bornherein ein begründeter Zweifel gegen die fachgemäße Ausführung ber Aufforstung feitens ber Grundbefiger, ober gegen bie pflegliche Behandlung ber berangezogenen Bestände feitens biefer Befiger ober britter Augungeberechtigten vorherrichen follte, eine Bereinbarung mit ben Grundbefigern und ben etwaigen Rugungsberechtigten über Die Art und Weife ber Aufforftung und ber fünftigen Balbbehandlung, fowie über bie biebei burch unentgeltliche Bflangenabgabe und etwa auch burch Gelbbeitrage aus bem Aufforftungsfonde zu gewährende Unterftützung anguftreben.

## bes in biefem Berfahren fefigestellten Betrageis afgreichoben gu bleiben.

Wenn ber im § 5 bezeichnete Borgang wegen ber bafelbft ermähnten Zweifel ber Aufforstungscommiffion nicht augemeffen erscheint, ober wenn wegen Richtzustanbekommens ber gemäß § 5 angeftrebten Bereinbarung ober aus anderen Grunden Die Erwerbung fiberhaupt bes Grundftudes in bas Gigenthum bes Aufforftungsfondes fich ale zwedmäßig barftellt, hat die Aufforstungscommission ben Antauf bes Grundftudes aus ben Mitteln bes genannten Fonbes anzuftreben,

3ft bas Grundftud mit fremben, Die Aufforftung beeintrachtigenben Dugungsrechten belaftet, fo hat die Commiffion auf die Ablöfung diefer Rechte aus Mitteln des Aufforftungsfondes zunächst im Wege ber freien Uebereinkunft hinzuwirken.

### welcher biefelbe im eigenen Wirfungefrelfe Ausgaben aus bem Aufforftungsfande befchliegen tanne beifferingeneife Die Roller einer rebetnut Te & Ginbellung der Amiteinmen ben Alderban-

In ben Fallen, in benen bie gemäß S 5 getroffene Bereinbarung feitens ber Grundbefiger ober Rutungsberechtigten auf eine bem Zwede ber Rarftaufforftung offenbar wiberftreitende Weise verlett wird, ober bie gemäß § 6 angestrebte Erwerbung ober Ablöfung nicht erzielt werben fonnten, hat die Aufforftungscommiffion die Enteignung ber betreffenben Grundftude und Rutungsrechte gu Gunften bes Aufforftungsfondes bei ber Statthalterei anzufprechen. the bear § 8. as product 885 administration of the

Findet bie Statthalterei ben Anspruch ber Aufforftungscommiffion auf Enteignung bes Grundftudes ober ber Rugungerechte in ben vorftebenben Beftimmungen biefes Gefetes begründet, fo hat fie bemfelben ftattzugeben und zugleich ben hiefur aus bem Aufforftungsfonbe ju entrichtenben Betrag nach Ginvernehmung zweier von ihr berufener Sachverftanbigen auszufprechen.

Gegen biefe Entscheibung fteht jebem Betheiligten bie Berufung an ben Aderbauminifter, innerhalb vier Wochen von ber Buftellung ber Enticheibung an, offen.

Die Recurse find bei ber Statthalterei einzubringen.

#### Rach Erreichung diefes Bwedes wird bi.e fenere Wibmung bes Liefforflungefondes vom

Es steht überdies Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über den für das zu enteignende Grundstück oder Nutzungsrecht zu entrichtenden Betrag nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittelung und Feststellung der Entschädigung vom städtisch-delegirten Bezirkszgerichte in Triest zu begehren.

Die Ermittelung und Feststellung ber Entschädigung im gerichtlichen Wege hat in diesem Falle unter sungemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Sisenbahnen, zu geschehen, insoferne mit gegenwärtigem Gesetze nicht anders verfügt wird.

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Gerichtes hat der Bollzug der Enteignung bis nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und Zahlung oder gerichtlichen Erlage bes in diesem Verfahren seftgestellten Betrages aufgeschoben zu bleiben.

### Wenn ber im & 5 begeichnete Borg. 01 & egen ber bafelbft ermabnten Froeifel ber

Die Gelbstrafen, welche nach bem allgemeinen Forstgesetze für solche Forstfrevel verhängt werben, die an den gemäß § 4 in den Aufforstungskataster verzeichneten Grundstücken verübt wurden, ferner die forstgemäßen Waldschadenersätze bezüglich der in das Eigenthum des Aufforstungsfondes übergegangenen Waldgründe fließen in den Aufforstungsfond.

#### § 11.

Ein besonderes, vom Ackerbauminister mit dem Landesausschusse zu vereinbarendes Reglement wird die Geschäftsordnung der Aufforstungscommission, die Grenzen, innerhalb welcher dieselbe im eigenen Wirkungskreise Ausgaben aus dem Aufforstungssonde beschließen kann, beziehungsweise die Fälle einer vorläufigen Einholung der Zustimmung des Ackerbauministers und des Landesausschusses zu diesen Ausgaben, ferner die Verwaltung und Verrechnung überhaupt dieses Fondes regeln.

#### § 12.

Mit dem Bollzuge bieses Gesetzes find ber Aderbauminifter, der Minifter bes Innern, ber Finanzminifter und ber Inftigminifter beauftragt.

Wien, 27. December 1881.

# Franz Toseph m. p.

Taaffe m. p. Faltenhahn m. p. Dunajewsti m. p. Pražat m. p.